

Kinderschutz- konzept

Evangelischer Kindergarten Malsch



 Adresse: Evangelischer Kindergarten Malsch
Bernhardusstraße 5
76316 Malsch

 Telefon: 07246 / 8109

 E-Mail: ev.kiga.malsch@t-online.de

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort.....	2
2. Rechtliche Rahmenbedingungen.....	2
2.1 SBG VIII – Sozialgesetzbuch	2
2.2 StGB – Strafgesetzbuch	3
2.3 BGB – Bürgerliches Gesetzbuch.....	4
2.4 Kinderrechte.....	5
3. Begriffserklärungen.....	5
3.1 Definition Kindeswohl	5
3.2 Definition Kindeswohlgefährdung	6
4. Prävention	8
4.1. Beschwerdemanagement.....	9
4.2. Partizipation der Kinder als Schutzfaktor	9
4.3 Risikoanalyse.....	10
5. Verhaltenskodex.....	11
5.1 Verhaltenskodex Personal und Kinder	11
5.1.1 Umgang mit Konsequenzen.....	14
5.2. Verhaltenskodex Kinder untereinander	15
5.3. Verhaltenskodex Eltern und externe Personen gegenüber Kindern.....	16
5.4 Verhaltenskodex Mitarbeiter*innen gegenüber Mitarbeiter*innen.....	16
6. Intervention.....	17
7. Personalverantwortung	20
7.1 Einstellungsverfahren.....	20
7.2 Einarbeitung.....	21
7.3 Persönliche Eignung.....	21
7.4 Erweitertes Führungszeugnis.....	21
7.5 Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung	21
8. Fortbildung/ Supervision	22
9. Zusammenarbeit mit externen Fachstellen.....	22
10. Qualitätsmanagement	22
11. Zusammenarbeit mit den Eltern.....	23
12. Literaturverzeichnis.....	23

Schutzkonzept des Ev. Kindergarten Malsch

1. Vorwort

Was ist ein Schutzkonzept und wofür brauchen wir es? Kinderschutz geht uns alle an.

Jeden Tag begleiten wir die Kinder auf Ihrem Weg der Entwicklung. Um eine gesunde Entwicklung in allen Bereichen zu erzielen, ist es unabdingbar, dass sich die Kinder gut aufgehoben fühlen, sicher in ihrer Umgebung sind und liebevoll betreut werden. Aus diesem Grund ist ein Schutzkonzept wichtig und auch fest im Gesetz verankert. Wir als pädagogische Fachkräfte, die Leitung, der Träger und die Verwaltung, aber auch Sie als Eltern, haben zu gewährleisten, Maßnahmen des Kinderschutzes umzusetzen, präventiv tätig zu werden und wenn notwendig, zu intervenieren. Gemeinsam sind wir eine Verantwortungsgemeinschaft. Unsere pädagogische Arbeit ist geprägt von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Gemeinsam wollen wir eine Kultur der Achtsamkeit leben und, die uns von Ihnen anvertrauten Kinder zu starken Persönlichkeiten heranwachsen lassen.

Das Wohl des Kindes steht an erster Stelle und ist auch in vielen Paragraphen gesetzlich geregelt. Das vorliegende Schutzkonzept leistet hierzu einen entscheidenden Beitrag, geschützte Orte und Personen zu gewährleisten, an denen Grenzverletzungen, Übergriffe und Gewalttaten keinen Raum haben. Das Kinderschutzkonzept bietet Handlungssicherheit für Personal, Kinder, Eltern und alle anderen Beteiligten.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

2.1 SGB VIII – Sozialgesetzbuch

„§ 8a SGB VIII, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (4) In Vereinbarung mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. (...)

„§ 8b SGB VIII, Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft
- (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei einer Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien
 1. zur Sicherung des Kindeswohl und zum Schutz vor Gewalt sowie
 2. zu Verfahren der Beteiligung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.“

„§47 SGB VIII, Meldepflichten

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. Die Betriebsaufnahme unter Angabe von Namen und Anschrift, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
3. Die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen. (....)“

2.2 StGB – Strafgesetzbuch

„§ 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

- (1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechszehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen Dritten an einer Person unter sechszehn Jahren
 1. Durch die Vermittlung oder
 2. Durch Gewährleisten oder Verschaffen von Gelegenheit Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, Satz 1 Nr.2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt

nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

- (2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, oder wer solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
- (3) Im Fall des Absatzes 2 ist der Versuch strafbar.“

„§183 StGB Exhibitionistische Handlungen

- (1) Eine Person, die eine andere Person durch eine exhibitionistische Handlung belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.
- (2) Die Tat wird nur auf Auftrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.
- (3) Das Gericht kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe auch dann zur Bewährung aussetzen, wenn zu erwarten ist, dass der Täter erst nach einer längeren Heilbehandlung keine exhibitionistischen Handlungen mehr vornehmen wird.“

„§171 StGB Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechszehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

2.3 BGB – Bürgerliches Gesetzbuch

„§832 BGB Haftung des Aufsichtspflichtigen

- (1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.
- (2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.“

„§1631 BGB Inhalt der Grenzen der Personensorge

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
- (2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
- (3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.“

2.4 Kinderrechte

Kinderrechte kurz zusammengefasst:

Kinder haben ein

- Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung.
- Recht auf elterliche Fürsorge.
- Recht auf Spiel, Freizeit und Ruhe.
- Recht auf Gesundheit und keine Not zu leiden.
- Recht auf Schutz vor Ausbeutung und Gewalt.
- Recht auf Privatsphäre und Würde.
- Recht auf besondere Betreuung und Förderung bei Behinderung.
- Recht auf Bildung.
- Recht auf eine eigene Meinung und das Recht sich zu informieren, miteinzubringen und sich zu versammeln.
- Recht auf einen besonderen Schutz.

3. Begriffserklärungen

3.1 Definition Kindeswohl

Sowohl der Begriff Kindeswohl, als auch Kindeswohlgefährdung ist an keiner Stelle eindeutig definiert. Hier wird in jedem Fall anhand von Fakten, Beobachtungen und Dokumentationen gehandelt. Anhaltspunkte und Orientierung bieten die im Abschnitt zwei genannten Gesetzestexte. Eine anerkannte Definition diesbezüglich, stammt von Prof. Dr. phil. Jörg Maywald, Mitbegründer des Berliner Kinderschutz-Zentrums:

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsweisen wählt.“

Von zentraler Bedeutung ist hier die körperliche, geistige und seelische Entwicklung, und das Wohl des Kindes. Sowohl Eltern, Erziehungsberechtigte, als auch die betreuenden Fachkräfte sind in der Pflicht und der Verantwortung, das Kindeswohl zu erhalten und zu einer gesunden Entwicklung beizutragen. Das Kindeswohl lässt sich gut mit den Kinderrechten erklären und definieren. (siehe dazu 2.4.)

Die zentralen Bedürfnisse des Kindes unterscheiden sich in:

- Physiologische Bedürfnisse wie Essen, Trinken und Schlafen
- Sicherheitsbedürfnis wie Geborgenheit und Schutz
- Soziales Bedürfnis wie Zugehörigkeit, Freundschaft und Dialog
- Bedürfnis nach Wertschätzung wie Anerkennung, Lob und Erfolg
- Bedürfnis nach Anregung, Spiel und Leistung
- Bedürfnis nach Selbstverwirklichung

3.2 Definition Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung liegt jedoch dann vor, wenn die Bedürfnisse und das Wohl des Kindes nicht beachtet, beeinträchtigt und sogar bedroht sind. Können die Erziehungsberechtigten aus unterschiedlichen Gründen nicht für das Wohl des Kindes sorgen und ist die körperliche, seelische oder geistige Gesundheit des Kindes gefährdet, tritt hier der §8a des SGB VII in Kraft. Beispiele einer Kindeswohlgefährdung wären zum Beispiel:

Körperliche Gewalt

Körperliche Gewalt umfasst alle Handlungen – vom Schütteln oder dem einzelnen Schlag mit der Hand über Prügel, Festhalten und Würgen, bis hin zu gewaltsamen Angriffen mit Riemen, Stöcken oder anderen Gegenständen -, die zu einer nicht zufälligen körperlichen Verletzung eines Kindes führen, wobei es vor allem zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen kommt. Körperliche Gewalt kann die Folge gezielter Gewaltausübung sein, z.B. bei nicht angemessenen Kontrollmaßnahmen, wenn Erwachsene in Stresssituationen überfordert sind.

Seelische Gewalt

Seelische Gewalt bezeichnet grob ungeeignete, altersunangemessene Handlungen, Haltungen und Beziehungsformen von Erwachsenen gegenüber Kindern, in Form von Beschämung und Entwürdigung, Ablehnung, Überforderung, Herabsetzung und Geringschätzung, Ängstigung und Terrorisierung, Isolierung, Korrumpierung, Ausbeutung und Verweigerung von emotionaler Zuwendung und Unterstützung. Seelische Gewalt kann

aktiv erfolgen, beispielsweise in Form verächtlicher Zurückweisung oder passiv, wenn ein Kind z.B. beständig ignoriert wird. Sie kann als einmaliges Geschehen auftreten (z.B. als Drohung) oder als dauerhaftes Interaktionsmuster (z. B. emotionale Unnahbarkeit eines Elternteils). Seelische Gewalt kann sich als leicht erkennbares Verhalten zeigen (z.B. als verbaler Angriff) oder subtile Formen annehmen (wenn z.B. die Zuneigung eines Kindes zum anderen, getrenntlebenden Elternteil missbilligt wird). Bei seelischer Gewalt wird dem Kind zu verstehen gegeben, es sei wertlos, ungewollt oder ungeliebt, mit schweren Fehlern behaftet oder nur dazu da, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen.

Vernachlässigung

Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen, welches zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Diese Unterlassung kann aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Sie kann sich neben der fehlenden Befriedigung körperlicher Bedürfnisse (u.a. nach Nahrung, Bekleidung, Unterkunft, Sicherheit) auf den emotionalen Austausch, die allgemeine Anregung, die Sprache und/oder auf die Gesundheitsfürsorge und Beaufsichtigung des Kindes beziehen.

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt bzw. sexueller Missbrauch ist eine überschreitende sexuelle Aktivität eines Erwachsenen oder Jugendlichen mit Kindern in Form von Belästigung, Masturbation, oralem oder genitalem Verkehr oder sexueller Nötigung bzw. Vergewaltigung, sowie sexueller Ausbeutung durch Nötigung von Minderjährigen zu pornografischen Aktivitäten oder Prostitution. Durch den sexuellen Missbrauch werden die körperliche und seelische Entwicklung, die Unversehrtheit und Autonomie, sowie die sexuelle Selbstbestimmung der Kinder gefährdet, und ihre Gesamtpersönlichkeit nachhaltig gestört. Die Täter nutzen ihre Macht- bzw. Autoritätsposition und die Abhängigkeit des Kindes aus, und ignorieren dessen Grenzen. Sexualisierte Gewalt ist oft mit seelischer Misshandlung (z.B. Erpressung) und in chronischen Fällen mit Vernachlässigung verknüpft.

Anzeichen und Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung können sich wie folgt äußern:

- Wiederkehrende blaue Flecken
- Narben
- Knochenbrüche
- Müdigkeit
- Entwicklungsverzögerungen

- Aggressionen, Ängstlichkeit, Schreckhaftigkeit, Distanzlosigkeit
- Mangelnde Hygiene, unangemessene Kleidung, mangelnde Ernährung
- Selbstverletzung

Geschieht dies innerhalb einer Einrichtung, so ist die Leitung dazu aufgefordert, dies unverzüglich zu melden. Die oben aufgeführten Beispiele dienen der Orientierung. Ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, wird anhand des Kinderschutzes geprüft. Zur weiteren Abklärung bedarf es den Einbezug des Trägers und des Jugendamtes.

4. Prävention

„Miteinander achtsam leben“

Präventionsarbeit ist ein wichtiger Bestandteil um zu einer Kultur der Achtsamkeit zu gelangen. Die Kultur der Achtsamkeit beinhaltet Regeln und Normen, die auf Wertschätzung und Respekt jedes Individuums beruhen.

- Wir begegnen uns mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen.
- Wir achten auf Grenzen (eigene und fremde) und individuelle Bedürfnisse.
- Wir gehen achtsam mit Nähe und Distanz um.

Prävention bedeutet Vorsorgemaßnahmen, welche auch im Bildungsplan mit eingebunden sind und die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken, sie in Bildungsprozesse miteinbinden soll und ihre Entwicklung positiv aktiv mitgestalten lässt.

Ebenso bedeutet es im pädagogischen Alltag, die Kinder auf mögliche Gefahren aufmerksam zu machen, den Umgang damit zu lehren, aber auch Aufklärungsarbeit hinsichtlich von Gewalt jeglicher Art zu gewährleisten. Nur wenn Kinder selbstbewusst ihre Bedürfnisse wahrnehmen und äußern, und ihnen auch der Raum für Zuhören und Wertschätzung gegeben wird, sind sie in der Lage, schwierige Situationen in Worte zu fassen, sich Hilfe zu holen und sich so vor Gewalt und Missbrauch zu schützen. Die Kinder sollen stark werden, ihre Grenzen kennen, aber auch die Grenzen des anderen wahrnehmen und achten.

Denn: “Kinder, die im Alltag(..) die Erfahrungen machen, dass ihre Wünsche und Vorstellungen Gewicht haben und sie an Entscheidungen beteiligt werden, sind besser vor Gefährdungen geschützt.“ (Jörg Maywald 2019)

4.1. Beschwerdemanagement

Hinter jeder Beschwerde steckt ein Bedürfnis. Jeder hat das Recht, seine Bedürfnisse kundzutun. Aus diesem Grund haben Kinder und Eltern jederzeit die Möglichkeit, Beschwerden/ Bedürfnisse einzureichen. Das kann auf unterschiedliche Art erfolgen. Für Eltern ist in erster Linie meist die Bezugsperson ihres Kindes die erste Anlaufstelle. Jedoch kann auch die Leitung, der Elternbeirat und wenn nötig, der Träger für etwaige Beschwerden kontaktiert werden.

Unser Anspruch ist es, das Anliegen schnellstmöglich zu bearbeiten oder eine geeignete Lösung für alle Parteien zu finden. Meist genügt für die Klärung ein Gespräch. Manchmal ist es aber auch notwendig, für die Bearbeitung externe Stellen miteinzubeziehen.

Kinder äußern Beschwerden nicht immer in Worten. Dies kann auch über „Trotzverhalten“, Ablehnung, in Bildern oder anderen Kommunikationsmöglichkeiten erfolgen. Gerade kleinere und jüngere Kinder äußern ihr Missfallen mit Hilfe von Gestik, Mimik, Körpersprache, sowie durch Weinen und Schreien. Hier brauchen Kinder Erwachsene, um sie in der Äußerung der Beschwerde zu begleiten, und das Gefühle in Worte zu fassen. So lernen Kinder allmählich, ihre Not zu verbalisieren und sich Hilfe zu holen. Wir achten darauf, dass die Kinder in ihren Wünschen, Anregungen, Ideen und auch Beschwerden gehört werden. Gemeinsam suchen wir dann nach einem Lösungsweg.

In unserer Konzeption ist dieser Punkt explizit aufgeführt und verankert.

4.2. Partizipation der Kinder als Schutzfaktor

In der Pädagogik bedeutet Partizipation, dass die Kinder ein Mitbestimmungsrecht auf ihre Entwicklung und Handlung haben. In der pädagogischen Arbeit streben wir an, Strukturen bereit zu stellen, die es schaffen, Demokratie und Teilhabe zu erleben. Dies äußert sich im pädagogischen Alltag zum Beispiel durch das Recht auf Rückzug und Ruhe, Recht auf Entscheidung von Spielorten, Spielpartner und Spielmaterialien, das Recht auf freie Meinungsäußerung, das Recht auf Beteiligungsmöglichkeiten und vieles mehr.

Durch die Mitbestimmungsprozesse haben die Kinder das Gefühl, etwas bewirken zu können. Das fördert die Selbstwirksamkeit, das Selbstbewusstsein, aber auch soziale Kompetenzen wie Kooperationsbereitschaft, Konfliktmanagement und Kommunikationsfähigkeit. Ebenso lernen die Kinder durch Partizipation ihre Situation zu erkennen, Anliegen vorzubringen, Verantwortung zu übernehmen, aber auch die Anliegen vom Gegenüber zu hören, damit umzugehen und angemessen zu reagieren.

Mitbestimmung ist ein Kinderrecht. Das Recht von selbstbestimmtem Aufwachsen. Mitbestimmung bedeutet, den Entwicklungsprozess aktiv mitzugestalten. Aber auch im Alltag gehört zu werden, eine eigene Meinung zu haben und sie zu vertreten. So werden Kinder stark in ihrer Selbstverwirklichung, stark in ihrem Selbstbewusstsein und stark im Dialog (siehe Bedürfnisse der Kinder 3.1). Partizipation lässt Konflikte erkennen, Gefühle wahrnehmen und Bedürfnisse äußern. Wichtige Voraussetzungen für die Entwicklung der eigenen Autonomie. Die Erfahrung der eigenen Autonomie lässt die Resilienz wachsen und fördert die Empathie.

4.3 Risikoanalyse

Unsere Einrichtung soll für die Kinder ein sicherer Ort sein, wo kein Raum für Gefahren wie Übergriffe, Misshandlungen und Missbrauch vorhanden ist. Von daher ist es wichtig, eine Risikoanalyse zu erstellen, auszuwerten und Gefahren bis aufs Kleinste zu minimieren. Gefahren und Grenzüberschreitungen werden wie folgt unterteilt:

- **körperliche Gewalt/Übergriffe:** Das betrifft körperliche Verletzungen wie Blutergüsse, Prellungen, Wunden, etc.
- **sexuelle Gewalt/Übergriffe:** Diese Gewalt verletzt die Intimsphäre des Kindes und geschieht gegen seinen Willen. Die Gewalt ist geprägt vom Ungleichgewicht der Machtverhältnisse. Hier geschieht die bewusste Ausnutzung von körperlich, kognitiv, seelisch und sprachlich unterlegenen Personen bzw. Kindern.
- **psychische Gewalt/Übergriffe:** Das Kind wird ausgelacht, beschimpft, beleidigt und gedemütigt. Ebenso zählen darunter Einschüchterung, Manipulation, Schuldzuweisung, Drohung, etc.
- **Machtmissbrauch:** z.B. das Verhalten des Kindes wird dadurch manipuliert, Belohnung für bestimmtes Verhalten des Kindes.
- **Ausnutzung von Abhängigkeiten:** die Hilfsbedürftigkeit des Kindes ausnutzen.
- **Unbeabsichtigte Grenzverletzung/ Übergriffe:** Geschehen durch persönliche und fachliche Unzulänglichkeiten.

Gemeinsam wurde in unserer Einrichtung eine Risikoanalyse durchgeführt und ausgewertet. Hierbei wurden verschiedene Situationen und Orte erörtert, in denen ein erhöhtes Gefahrenrisiko besteht. Aus dieser Analyse ergaben sich Verhaltensregeln und Handlungsstrategien, insbesondere in 1:1 Situationen, aber auch in besonderen Situationen, wie zum Beispiel beim Wickeln. So lassen sich Risikosituationen und Risikobereiche minimieren, um den Schutz der Kinder gewährleisten zu können. Die Risikoanalyse hilft, die Kinder vor Grenzüberschreitungen und Gewalttaten jeglicher Art zu schützen. Daraus sind

ebenso Verhaltensregeln entstanden, die ganz klar den Umgang mit Kindern regeln und festhalten. Die Regeln wurden im Verhaltenskodex zusammengefasst.

5. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex beinhaltet verbindliche Verhaltensregeln im Umgang mit Nähe und Distanz. Verhaltensregeln erleichtern es, Grenzverletzungen frühzeitig zu erkennen, zu benennen und notwendige Interventionen durchzuführen. In folgenden Bereichen haben wir einen Verhaltenskodex erarbeitet:

- Verhaltenskodex Personal und Kinder
- Verhaltenskodex Kinder untereinander
- Verhaltenskodex Eltern und externer Menschen zu den Kindern
- Verhaltenskodex Mitarbeiter*innen gegenüber Mitarbeiter*innen

5.1 Verhaltenskodex Personal und Kinder

Im pädagogischen Alltag gibt es immer wieder sensible Situationen, wie das Begleiten von Toilettengängen, das Wickeln, An-, Aus- und Umziehen, Spenden von Trost, Leisten von erster Hilfe, Einzelgespräche, Einzelförderung und Begleitung während des Schlafens.

In vielen dieser Situationen sind Körperberührungen bei Kindern hilfreich und wichtig. Körperberührungen wie das tröstende Streicheln beruhigen und schaffen Vertrauen. Es reguliert das vegetative Nervensystem und die Emotionen. Ebenso schaffen Berührungen einen positiven Bezug, und tragen zum positiven Allgemeinbefinden bei. Dennoch gibt es hier klare Regeln, welche es einzuhalten gilt:

- Einzelgespräche, Einzelbeschäftigungen und Einzelförderung finden nur in den dafür vorgesehenen Räumen statt. Die Räume bleiben unverschlossen.
- Einzelgespräche, Einzelbeschäftigungen und Einzelförderungen finden nur in der regulären Arbeitszeit statt. Die Uhrzeit und Dauer sind bekannt und die Kolleg*innen sind darüber informiert.
- Körperliche Nähe geschieht nur im beruflichen und pädagogischen Rahmen. Auf den kindlichen Impuls wird angemessen, wertschätzend und einfühlsam reagiert. Das Bedürfnis der körperlichen Nähe entspricht dem Wohl des Kindes.
- Kein Kind wird bevorzugt oder benachteiligt.
- Individuelle Grenzempfindungen werden ernst genommen, respektiert und nicht entwürdigt.
- Kinder werden zu Handlungen nicht gezwungen, wie Essen, Wickeln, Schlafen, etc.
- Kinder werden nicht bedroht, erpresst und gefügig gemacht.

Kinderschutzkonzept – Evangelischer Kindergarten Malsch

- Kinder werden nicht entwürdigt. Dazu zählen anschreien, ignorieren, lächerlich machen, bloßstellen, aus einer Gruppe ausschließen.
- Kinder werden nicht gepackt und geschlagen.
- Kinder werden in ihrer Intimsphäre weder körperlich noch emotional verletzt. Die Intimsphäre jedes Kindes wird gewahrt. Ein „Nein“ des Kindes wird akzeptiert und nur in Notfallsituationen übergangen. (Unfallgefahr, Eigen- und Fremdgefährdung etc.)
- Das Personal fordert die Kinder nicht aus eigenem Interesse auf, auf ihren Schoss zu sitzen. Die Kinder dürfen auf den Schoss, wenn sie das Bedürfnis danach äußern oder zeigen. Auch beim Trösten sollte der Impuls für das auf den Schoss nehmen vom Kind kommen.
- Dem Personal ist das Küssen und Liebkosen der Kinder untersagt. Den Kindern wird auch kommuniziert, dass sie nicht von ihnen geküsst werden möchten.
- Wir fragen Kinder nach ihren Bedürfnissen. Ihre Bedürfnisse und Anliegen werden gehört und respektiert.
- In der pädagogischen Arbeit ist uns unsere Beziehungsarbeit bewusst. Wir geben dem Kind Vertrauen, zeigen Empathie und gehen sensibel auf das Kind ein.
- Das Personal achtet auf eine Vorbildfunktion und hält eigene Grenzen ein.
- Der Selbst- und Fremdschutz wird gewährleistet.
- Das Personal stillt nicht seinen eigenen Bedarf nach Körpernähe.
- Kinder werden mit unbekannten Personen, wie Praktikant*innen, Hospitationen, neuen Mitarbeiter*innen, etc. nicht allein gelassen.

Angemessener Körperkontakt gehört zum pädagogischen Alltag. Ein Kleinkind hat ein größeres Grundbedürfnis nach körperlicher Nähe und Zuwendung als ein Kind im Vorschulalter. Körperkontakt sollte aus diesen Gründen nicht zum Problem erklärt oder gar verboten werden. Mitarbeiter*innen sind für die Grenzeinhaltung verantwortlich. Auch bei Kindern, die zu viel Nähe suchen, sind sie in der Verantwortung, pädagogisch angemessen nach dem Verhaltenskodex zu handeln.

Weitere sensible Situationen sind im folgenden Text aufgeführt:

Wickeln und Hygiene:

Das Personal achtet auf die Hygiene der Kinder. Die Windeln werden ausreichend oft gewechselt und die Haut gepflegt. Schmutzige und nasse Kleidung wird gewechselt. Wenn Windeln gewechselt werden, wird eine andere Mitarbeiter*in informiert. Dabei ist die Intimsphäre des Kindes zu wahren. Alle Beschäftigten, die keine Fachkräfte sind, dürfen nur nach Freigabe einer pädagogischen Fachkraft wickeln. Je nach Entwicklungsstand des Kindes sind seine Wünsche bei der Auswahl der Person, welche die Pflege durchführt, zu

berücksichtigen. In Wickel- und Umziehsituationen werden Handlungen verbalisiert und achtsam und sensibel gestaltet.

Gang aufs WC

Das Kind wird nur begleitet, wenn es Hilfe benötigt, oder die Aufsichtssituation dies erfordert.

Mahlzeiten

Das Personal gibt den Kindern ausreichend Zeit zum Essen und Trinken und die Kinder erhalten Hilfe, wenn sie dies wünschen. Das Personal achtet auf die Körpersprache, um zu merken, wann die Kinder satt sind. Es gibt keinen Essenszwang. Jedes Kind entscheidet selbst, ob und was es von den angebotenen Speisen essen möchte, und wann es satt ist. Wir respektieren die Essgewohnheiten anderer Kulturen. Nahrung ist kein Machtmittel, daher ist der Einsatz von Nahrungsentzug zur Bestrafung oder Belohnung verboten.

Schlafen

Das Kind kann selbst entscheiden, ob es aktiv sein will, oder eine Ruhephase benötigt. Das Personal achtet auf die Körpersprache, um zu merken, wann ein Kind Schlaf benötigt. Kinder werden beim Erlernen des Schlaf-Wachrhythmus unterstützt. Sie sorgen dafür, dass jedes Kind einen geeigneten, ruhigen Schlafplatz hat. Kinder werden nicht zum Schlafen gezwungen. Beim Einschlafen der Kinder ist eine Mitarbeiter*in im Schlafrum anwesend. Wenn ein Kind es wünscht oder es für die Beruhigung des Kindes notwendig ist, kann das Kind an Kopf, Brust, Bauch, Rücken oder Hand berührt oder gestreichelt werden.

Fiebertemperaturen

Das Fieber wird im Ohr oder auf der Stirn gemessen. Es finden keine rektalen Messungen statt.

Wasserspiele

Wird im Sommer gebadet, geplätscht oder im Freien gespielt, tragen die Kinder Badekleidung oder Badewindeln. Muss ein Kind sich in der Öffentlichkeit ausziehen (z. B. bei einem Ausflug) muss das Personal für einen ausreichenden Sichtschutz sorgen. Die Kinder werden nur in Ausnahmefällen geduscht. Das Duschen und Baden muss begründet sein.

Sprache

Die Geschlechtsteile werden durch das Personal anatomisch korrekt und einheitlich benannt. Sexualisierte Sprache ist verboten wie z.B. sexualisierte Schimpfwörter. Die Kinder werden nicht mit Kosenamen (Puppe, Süße, etc.), sondern mit ihrem Rufnamen oder Abkürzungen des Rufnamens angesprochen.

Aufklärung

Es ist nicht die Aufgabe des Personals, die Kinder aufzuklären. Stellen die Kinder konkrete Fragen, werden diese altersgerecht beantwortet und die Eltern anschließend informiert.

Fotografieren

Das Fotografieren durch externe Personen ist in unserer Einrichtung verboten.

5.1.1 Umgang mit Konsequenzen

Im Abschnitt Partizipation ist klar das Mitbestimmungsrecht gefordert. Daran wollen wir festhalten, um Kinder zu stärken und sowohl im Alltag, als auch im Entwicklungsprozess mitzubestimmen. Jedes Kind hat Bedürfnisse, gleichzeitig aber auch seine Mitmenschen. Im gemeinsamen Alltag gibt es Rahmenbedingungen für ein gelingendes Miteinander. Um dem Mitspracherecht aller gerecht zu werden, braucht es Demokratie. Eine Demokratie braucht Regeln. So gibt es in unserer Einrichtung Regeln und Grenzen, die gemeinsam mit den Kindern immer wieder besprochen werden. Diese Regeln sollen das achtsame Miteinander fördern. Daher wird darauf geachtet, die Regeln und Grenzen transparent zu halten und umzusetzen. Werden Regeln nicht eingehalten, dann können sich daraus Konsequenzen ergeben. Eine Konsequenz unterstützt das Lernen und ist nicht als Strafe anzusehen. Regeln und Grenzen dienen dazu, einen festen Rahmen abzustecken, in dem sich alle aufhalten und ihrer gesunden Exploration und Bedürfnissen nachgehen können. Auch Rituale sind Regeln. In unserer Einrichtung sind Rituale ein fester Bestandteil unseres täglichen pädagogischen Alltags.

Eine funktionierende Gesellschaft basiert auf Regeln. Gerade das Kindergartenalter ist empfänglich für die Vermittlung von Werten und Normen. Dies wollen wir nutzen, mit gutem Beispiel vorangehen und die Kinder in ihrer Entwicklung stärken. So lernen Kinder sowohl ihre eigenen Grenzen kennen, aber auch die Grenzen des Gegenübers wertzuschätzen. Werden Regeln und Grenzen nicht eingehalten, folgt daraus eine Konsequenz. Wichtig ist hierbei, dass die Konsequenz eng mit dem Regelverstoß verbunden ist, eine sogenannte logische Konsequenz. Nur so ist es für Kinder nachvollziehbar, transparent und ein Lerneffekt.

Konsequenzen können wie folgt aussehen:

- Verteilt ein Kind im Garten den Sand wo er nicht hingehört, räumt es den Sand wieder auf.

- Wird auf dem Bauteppich etwas kaputt gemacht, wird es wiederaufgebaut oder weggeräumt.
- Wird etwas verschüttet, wird es weggewischt.

5.2. Verhaltenskodex Kinder untereinander

Entdecken des eigenen Körpers „Doktorspiele“

Das Entdecken des eigenen Körpers gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes. Es ist ein Spiel zwischen Kindern. Erwachsene nehmen nicht teil an den kindlichen Handlungen. Das Spiel wird unauffällig beobachtet. Es wird nur eingegriffen, wenn ein Machtspiel, oder eine Verletzungsgefahr durch Fremdkörper (Gegenstände) oder die kindlichen Handlungen entsteht. Die Kinder sollen in etwa auf dem gleichen Entwicklungsstand sein. Wenn ein Kind in diese Phase kommt, werden die Eltern informiert, um einen offenen, natürlichen und professionellen Umgang mit diesem Thema zu finden.

Spiel der Kinder

Spiele und Handlungen des einzelnen Kindes können für ein anderes Kind subjektiv als grenzüberschreitend gewertet werden. Hierfür braucht es Einfühlungsvermögen, Sensibilität, Aufklärung, das Erkennen und Wahrnehmen eigener Grenzen und die des Gegenübers. Das Augenmerk liegt jedoch darauf, wann ein Verhalten bewusst und wiederholt übergriffig und die Grenzen bewusst ignoriert und verletzt werden. Gerade in der heutigen Zeit der vielen Mediennutzung ist immer wieder zu beobachten, dass es gehäuft zu gewalttätigen, aber auch sexualisierten Handlungen auch unter Kindern kommt. Hier gilt es nicht wegzuschauen oder zu bagatellisieren, sondern aufzuklären, klare Regeln aufzustellen und die Kinder zu schützen. Daraus ergibt sich für Kinder folgender Verhaltenskodex:

- Kein Kind wird vorsätzlich, weder körperlich noch verbal, verletzt.
- Ein „Nein“ heißt Nein.
- Die Intimsphäre wird gewahrt. Z.B. bleiben die Toilettüren während des Toilettengangs geschlossen.
- Toilettenkabinen werden immer nur von einem Kind genutzt.
- Kein Kind wird eingesperrt.
- Es werden keine Gegenstände in den Po, in die Scheide, in den Mund, in die Nase oder ins Ohr gesteckt.
- Die Unterhose bleibt während des Spielens an.
- Jedes Kind bestimmt selbst, mit wem es spielen will.
- Kein Kind wird von anderen Kindern erpresst, beleidigt und körperlich angegriffen.

5.3. Verhaltenskodex Eltern und externe Personen gegenüber Kindern

Während der Bring- und Abholzeit, aber auch bei Feiern und Festen begegnen sich Kinder und Eltern, die nicht dem gleichen Hausstand angehören, sowie auch externe Personen. Auch in diesem Bereich gilt es, sich an Verhaltensregeln zu halten, um den Schutz der Kinder zu gewährleisten.

- Eltern und externe Personen wahren eine angemessene und erforderliche Distanz fremden Kindern gegenüber. Fremde Kinder werden nicht geküsst, auf den Arm genommen oder in einer anderen Form liebkost.
- Eltern begegnen ihren Kindern mit Achtung und Wertschätzung. Werden Übergriffe, sowohl beim eigenen Kind, als auch beim fremden Kind, beobachtet, agieren wir als Personal.
- „Maßregelungen“ anderen Kindern gegenüber ist nicht gestattet. Dies obliegt dem Personal und den Erziehungsberechtigten.
- Eltern und externe Personen betreten nicht das Bad, wenn sich dort Kinder aufhalten oder ein Mitarbeiter*in ein Kind umzieht oder wickelt.
- Kinder werden ausschließlich vom Personal in bestimmten Situationen begleitet. (An- und Ausziehen, Toilettengang, Wickeln, erste Hilfe, Trost, etc.) Ausnahmen sind hier das eigene Kind.
- Eltern und externe Personen reden nicht abfällig über andere Kinder.
- Das Fotografieren ist im Kindergarten verboten und nur dem Personal gestattet.

5.4 Verhaltenskodex Mitarbeiter*innen gegenüber Mitarbeiter*innen

- Wir gehen vorbildlich miteinander um und achten auf einen angemessenen Umgang und Körperkontakt.
- Unser Umgang miteinander ist höflich, respektvoll und mit Rücksichtnahme verbunden.
- Unsere Vorbildfunktion ist uns bewusst. Wir achten auf unseren Umgangston, Wortwahl, Mimik und Gestik. Wir zeigen Verständnis für aktuelle Situationen und gehen mit Gefühlen respektvoll um.
- Eine gegenseitige Unterstützung in unserer pädagogischen Arbeit ist für uns selbstverständlich.
- Fühlen wir uns in unserer persönlichen und auch pädagogischen Grenze überschritten, dürfen wir ein klares „Nein“ äußern. Je nach Situation geben wir eine Erklärung hinzu.

- Treten Unklarheiten auf, sprechen wir sie bei der nächsten Gelegenheit an. Wir sind bestrebt, die Unklarheiten für alle Beteiligten angemessen zu lösen. Wird keine einheitliche Lösung gefunden, wird die Leitung hinzugezogen.
- Wird der Verhaltenskodex einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters übertreten, ist es Pflicht die Leitung darüber zu informieren.
- Der Datenschutz wird gewahrt. Das heißt auch, dass wir bei Vorfällen keine Namen der betroffenen Kinder weitergeben.
- Unbekannte Personen in der Einrichtung sprechen wir an und erfragen ihren Grund für den Aufenthalt.
- Begleiten wir ein Kind zur Toilette, zum Umziehen oder Wickeln, geben wir einer Kolleg*in Bescheid.
- Unbekannte und neue Personen in der Einrichtung lassen wir nicht mit den Kindern allein.
- Schülerpraktikanten*innen ziehen die Kinder weder um, noch begleiten sie die Kinder zur Toilette oder wickeln sie. Ebenso halten sie keine Schlafwache bei den Kindern.
- Auszubildende dürfen solche Aufgaben erst dann übernehmen, wenn sie mit den Kindern und dem Haus, sowie deren Vorgänge vertraut und eingearbeitet sind.
- Reflexion zur Beziehungsgestaltung und die Regelung von Nähe und Distanz sind regelmäßige Themen in der Teamsitzung und dienen der beruflichen Professionalisierung zum Kinderschutz.

6. Intervention

Auch in der professionellen pädagogischen Arbeit mit Kindern kommt es zu Grenzverletzungen. Diese passieren im Allgemeinen einmalig, manchmal gelegentlich und zumeist unbeabsichtigt. Oft ist der Grund eine falsche Selbstwahrnehmung oder unzulänglich getroffene Regelungen.

Anders sieht es bei Übergriffen aus. Diese sind weder zufällig noch unbeabsichtigt. Übergriffe setzen sich über klare Regelungen hinweg und können großen Schaden bei der betroffenen Person/ den betroffenen Personen auslösen. Gerade im Bereich der Kinderbetreuung wiegen Grenzverletzungen, Übergriffe und Taten besonders schwer, da die Kinder uns von den Eltern anvertraut werden.

Aus diesen genannten Gründen ist es unabdingbar allen Vorhaltungen nachzugehen. Werden Übergriffe und Grenzüberschreitungen beobachtet, ist jede*r im Team dazu aufgefordert dazwischen zu gehen, es zu unterbinden und weitere Vorgehensweisen durchzuführen, die im Interventionsplan festgehalten sind.

An erster Stelle steht bei allen Handlungen immer der Schutz des Kindes!

Besteht der Verdacht von Übergriffen oder Gewaltanwendungen, sowohl von Seiten des Personals, als auch bei Kindern untereinander, der Familie oder externen Personen, ist die Einrichtung verpflichtet, laut §47 SGB III, diese Vorkommnisse zu melden.

Das Handeln sowohl bei Verdacht, als auch bei Taten, stellt alle Betroffenen vor eine Herausforderung. Aus diesem Grund ist planvolles Agieren sinnvoll. Der Interventionsplan bietet für alle Beteiligte eine Orientierungshilfe und ein richtiges Umsetzen der Vorfälle.

In der Kindertageseinrichtung gibt es immer wieder Verhaltensauffälligkeiten, deren Ursprung und Ursachen nicht immer eindeutig zu klären sind. Sie können auf Grenzüberschreitungen, Übergriffe und Taten hinweisen, müssen aber nicht. Bei Verdacht wird ebenso nach dem Interventionsplan gearbeitet.

Das folgende Schaubild soll verdeutlichen, wie bei einem Verdacht vorgegangen wird.



1. Ruhe bewahren

- Überstürzte Handlungen verschlimmern für die betroffene Person oft die Situation.
- Glauben schenken, ernst nehmen.
- Klare positive Position zum Kind beziehen.

- Keine Befragungen durchführen.
- Keine Suggestivfragen!
- Keine Versprechungen aussprechen, die nicht gehalten werden können.
- Eigene Wahrnehmung ernst nehmen.
- Leitung informieren.

2. Wenn erforderlich: Ergreifen von sofortigen Schutzmaßnahmen

- Kind in Schutz nehmen! Opferschutz.
- Sofortige Beendigung der Gefährdung.
- Vorgehensweise für das Kind transparent machen.
- Offensive Stellung beziehen, wie Unterbindung der Kontakte, Beurlaubung, Ausschluss.
- Klärendes Gespräch mit Mitarbeiter*innen, Kind oder den Kindern (unter Berücksichtigung des Alters und der Entwicklung), weitere Betroffene.
- Folgenmaßnahmen dürfen nicht dazu führen, dass sich die betroffene Person ausgeschlossen oder bestraft fühlt.

3. Dokumentation

Die Dokumentation ist ein wichtiges Instrument zur Beweislage. Sie dient sowohl zum Schutz des Kindes als auch zur eigenen Sicherheit. Die Dokumentation wird weder verkürzt, noch interpretiert oder ausgeschmückt. Die Fakten, Gespräche und Handlungen werden über den gesamten Zeitraum dokumentiert.

- Notizen über Äußerungen vom Kind, Mitbetroffenen, Außenstehenden und Dritten.
- Notizen über Zeit, Tag und Ortsangaben.
- Notizen über das Befinden des Kindes.
- Sammeln von Fakten.
- Scala zur Kindeswohlgefährdung zur Dokumentation hinzuziehen.
- Austausch und Reflexion im Leitungsteam und evtl. kollegiales Team

4. Weiterleitung

Die Weiterleitung an den Träger, die Geschäftsführung und weitere Institutionen findet statt , wenn sich der Verdacht auf eine Gefährdung erhärtet, begründete Vermutungen bestehen, ein Tatsachenverdacht besteht und daraus weitere Schritte eingeleitet werden müssen. Eine Gefährdung erhärtet sich, wenn der Verdacht durch eine Gegendarstellung nicht entkräftet wird, weitere Details zu einer Gefährdung führen, etc.

- Hinzuziehen des Teams, der Leitung und der Austausch über Beobachtungen und Wahrnehmung.
- Wenn notwendig, den Träger/ Geschäftsführung über den Vorfall informieren.
- Ggf. bei Gefährdung des Kindeswohls das Jugendamt informieren.
- Erziehungsberechtigte informieren und hinzuziehen, soweit sie keine Gefährdung des Kindes darstellen.
- Evtl. Einleitung Strafverfolgungsbehörden.

5. Fachliche Hilfe

- Unterstützend steht bei Fragen nach §8a SGB VIII die insoweit erfahrene Fachkraft vom Jugendamt zur Hilfe.
- Bei Gefährdung des Kindeswohls kann das Jugendamt auch gegen den Willen der Erziehungsberechtigten in Kraft treten.
- Erziehungsberatungsstelle Ettlingen.
- Betroffenen ein Krisenteam zur Verfügung stellen.
- Weiterleitung betroffener Personen an psychologische Hilfe.
- Supervision und Unterstützung für das Team und die Leitung.
- Unterstützungsarbeit/Rehabilitation betroffener Personen.

6. Weitere Maßnahmen/Aufarbeitung

- Einberufen eines Krisenteams
- Weitere Schritte festlegen
- Information und Einbeziehung weiterer Betroffener
- Ggf. Elternbeirat informieren
- Arbeitsrechtliche Maßnahmen wie Beurlaubung, Abmahnung, Kündigung
- Überprüfung des eigenen Handelns, Evaluation, Analyse der Intervention
- Rehabilitation bei nicht erhärtetem Verdacht
- Evtl. Aufarbeitung in der Einrichtung

7. Personalverantwortung

7.1 Einstellungsverfahren

Im Auswahlverfahren für neue Mitarbeiter*innen ist sowohl die Leitung, als auch der Träger als Prozessvertreter an dem Prozess beteiligt. In dem Auswahlverfahren findet eine rundumfassende Begutachtung der Eignung statt. Diese betrifft sowohl die pädagogischen Fähigkeiten, als auch die Auseinandersetzung mit dem Kinderschutz. Die Achtung des Kinderschutzes ist Gegenstand des Bewerbungsverfahrens. Die neu gewonnenen

Mitarbeiter*innen machen sich mit der Konzeption des Hauses und dem Kinderschutzkonzept vertraut.

Der unterschriebene Verhaltenskodex ist die Grundlage der pädagogischen Arbeit in unserer Einrichtung. Vor Beginn der Einstellung unterschreiben alle Mitarbeiter*innen eine Selbstverpflichtungserklärung. Des Weiteren sind alle neuen Mitarbeiter*innen vor Vertragsabschluss verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

7.2 Einarbeitung

Die Einarbeitung aller neuen Beschäftigten wird intern in unserer Einrichtung geregelt. Eine Mitarbeiter*in, welche mit den Abläufen, den Prozessen und der Einrichtung vertraut ist, ist für die Einarbeitung mit Unterstützung der Leitung verantwortlich. Die Probezeit dient vor allem dazu, mit den neuen Abläufen vertraut zu werden, ein Grundvertrauen zu entwickeln und herauszufinden, ob zwischen allen Beteiligten ein stimmiges Arbeitsverhältnis stattfindet und dieses langfristig eingegangen werden kann.

7.3 Persönliche Eignung

Der Träger und die Leitung tragen die Verantwortung, nur Personen mit der Betreuung und Erziehung der Kinder zu beschäftigen, die sowohl über eine fachliche, als auch über die persönliche Eignung verfügen. Die Gewährleistung der Eignung findet durch die Mitarbeitergespräche, in Teamsitzungen und während des pädagogischen Ablaufes in der Einrichtung statt. Mitarbeiter*innen dürfen nur mit einem aktuell vorliegenden erweiterten Führungszeugnis, der unterschriebenen Selbstverpflichtungserklärung und dem unterschriebenen Verhaltenskodex in unserer Einrichtung arbeiten.

7.4 Erweitertes Führungszeugnis

Alle hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen und Praktikant*innen über 16 Jahre, die ein Beschäftigungsverhältnis eingehen, sind verpflichtet ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Das Führungszeugnis wird alle 5 Jahre erneuert. Das ist Bestandteil des Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisses.

7.5 Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung

Der Träger, die Evangelische Kirchengemeinde Malsch, verlangt von allen Mitarbeiter*innen eine zur Kenntnis genommene und unterschriebene Selbstauskunft- und

Verpflichtungserklärung. Die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung beinhaltet auch die Kenntnisnahme und Umsetzung des Verhaltenskodex.

8. Fortbildung/ Supervision

Die Einrichtung verpflichtet sich regelmäßig an Fortbildungen zum Thema Kinderschutz teilzunehmen. Es besteht für die Einrichtung auch die Möglichkeit zur Supervision.

9. Zusammenarbeit mit externen Fachstellen

Landratsamt/ Jugendamt Karlsruhe

Wolfartsweierer Strasse 5

76131 Karlsruhe

0721/936-7356

Psychosoziale Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

(Caritasverband für den Landkreis Karlsruhe-Bezirksverband Ettlingen e.V.)

Lorenz-Wertmann-Str.2,

76275 Ettlingen

07243-515 0

10. Qualitätsmanagement

Qualitätsmanagement ist im stetigen Prozess und bedeutet- bezogen auf das Kinderschutzkonzept- die stetige Optimierung, das Kindeswohl zu schützen. Dies bedeutet für uns die regelmäßige Überprüfung der Leitfäden, Standards, Vorhandensein aller notwendigen Unterlagen der Mitarbeiter*innen, Austausch im Team, Leitungstagungen, Teilnahme an Fortbildungen und dadurch erforderlichen Anpassungen, etc.

Zu prüfen ist hierbei immer wieder, inwieweit die durchgeführten Maßnahmen das Ziel erfolgreich umsetzen, der Schutz der Kinder gewährleistet ist und die Kultur der Achtsamkeit erfüllt wird.

Regelmäßige Qualitätsüberprüfungen finden im Austausch mit den Eltern statt, durch Kinderbefragungen und durch regelmäßige Mitarbeiter*innen Gespräche. Zur Überprüfung

der Qualitätssicherung stehen uns verschiedene Formblätter zu Verfügung. Auch die Teilnahme an Fortbildung und die Möglichkeit zur Supervision leisten einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung.

In unserer Konzeption sind noch weitere Bereiche zur Qualitätssicherung aufgeführt.

11. Zusammenarbeit mit den Eltern

Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist ein wesentlicher Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit und geschieht auch zum Wohl des Kindes. Ziel ist es, gemeinsam mit den Eltern präventiv zu arbeiten und die Persönlichkeit des Kindes zu stärken.

Warum ist es so wichtig Kinder stark zu machen? Selbstständige Kinder, gut aufgeklärte Kinder, die Begriffe für die Genitalien haben und, die den Mut haben, sich Hilfe zu holen, sind besser gewappnet. Insofern gehört eine altersadäquate Sexualaufklärung zu den zentralen Strategien in der Prävention sexuellen Missbrauchs. Starke, selbstbewusste Kinder sind weniger anfällig für Grenzverletzungen und Übergriffe. Sie besitzen ein positives Selbstwertgefühl, können sich mehr behaupten und sind mehr in der Lage, sich Hilfe zu holen. Daher ist es wichtig mit den Eltern zusammenzuarbeiten.

Bereits im Aufnahmegespräch wird auf unser Kinderschutzkonzept aufmerksam gemacht.

12. Literaturverzeichnis

- Bundeskanzleramt. (2021). www.gewaltinfo.at
<https://www.gewaltinfo.at/Fachwissen/formen/psychisch> (abgerufen am 18.04.2023)
- Bundeskriminalamt. (2020). Polizeiliche Kriminalstatistik 2019. Vorstellung der Zahlen kindlicher Gewaltopfer – Auswertung der polizeilichen Kriminalstatistik 2019, (S.1). Berlin.
- Bundesministerium für Bildung, W.u. (2021). Cybermobbing: Gewalt und Mobbing mit neuen Medien.
<https://www.bmbwf.gvat/Themen/schule/zrp/dibi/inipro/cybermobbing.html> (abgerufen am 18.04.2023)

Kinderschutzkonzept – Evangelischer Kindergarten Malsch

- DGUV. (Juni 2016). Begriffe zum Thema Gewalt. Von Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung:
https://www.dguv.de/medien/inhalt/praevention/fachbereiche_dguv/fb-gib/pysche/begriffe.pdf (abgerufen am 25.04.2023)
- Förderverein Kinderschutzportal e.V. (2018). [http://www.schulische-
praevention.de/wissensbereich-sexualisierte-gewalt/grundlegende-
information/folgen#c1243](http://www.schulische-praevention.de/wissensbereich-sexualisierte-gewalt/grundlegende-information/folgen#c1243) (abgerufen am 25.04.2023)
- Hildesheim, E.B. (2021). EFL- Beratung Ehe, Familie, Leben. [https://www.efl-bistum-
hildesheim.de/was-verstehen-wir-unter-grenzverletzungen-uebergreifen-emotionalem-
missbrauch-sexualisierter-gewalt](https://www.efl-bistum-hildesheim.de/was-verstehen-wir-unter-grenzverletzungen-uebergreifen-emotionalem-missbrauch-sexualisierter-gewalt) (abgerufen am 02.05.2023)
- Maywald, Jörg: Kindeswohl in der Kita. Leitfaden für die pädagogische Praxis, Herder, Freiburg i. B. 2019
- Maywald, Jörg; Ballmann, Anke Elisabeth: Gewaltfreie Pädagogik in der Kita. Basiswissen, Fallbeispiele, Reflexionsfragen und Checklisten für Team- und Elternarbeit, Don Bosco Medien, München 2021
- Maywald, Jörg: Schritt für Schritt zum Kita-Schutzkonzept, Don Bosco Medien, München 2022